

Zeitschrift: Zoom : Zeitschrift für Film
Band: 37 (1985)
Heft: 14

Rubrik: Medien aktuell

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sie einst gewaltsam zur Mätresse) von ihrer eigenen Verworfenheit überzeugt und sucht in den Armen Rogoschins den Tod, wohl wissend, dass nur Myschkin ihr den wahren Frieden bringen könnte.

Jepantschins Tochter Aglaja liebt den naiven Prinzen ebenfalls, seitdem er anlässlich ihrer Verlobung mit Tozki die Festgesellschaft öffentlich der Heuchelei und Gottlosigkeit angeklagt hat. Rogoschin wiederum fühlt sich im Innersten seines verhärteten Wesens als «armer Sünder» und gleichzeitig in seiner Verachtung für die gesamte Bourgeoisie dem Prinzen ähnlich.

«Er stellt uns vor die Entscheidung und zwingt uns, das Gute oder das Böse zu wählen», umschreibt Nastasja die Macht des «Idioten» über seine Mitmenschen. Und gerade aus dieser Macht resultiert am Ende die Tragik dieser Figur: Weil die Menschen zu schwach sind, die Wahrheit über sich selbst zu ertragen und das «Gute zu wählen», folgen sie blindlings ihrem Unglück. Dem verzweifelnden Myschkin bleiben nur Scherben einer buchstäblich heillosen Welt; ausgerechnet er, der unbeirrbarere Menschenfreund, muss an den Menschen zuletzt irre werden.

So reizvoll es erscheinen mag, den geschlossenen Kosmos von Dostojewskis philosophischem Gedankengebäude in die ganz andersartige Welt der Filmbilder zu übersetzen, so bedauerlich ist eine so uninspirierte Umsetzung wie diese. Georges Lampin, der als Regieassistent immerhin Schüler von Abel Gance, René Clair, Jacques Feyder und Marcel L'Herbier war, liefert eine gar brave Bebilderung der starken Geschichte, bei der selbst die gehäuften Symbole – das Messer in der Bibel, das Kreuz, Kuckucksuhr und Wassertrop-

fen als Zeichen der zerrinnenden Lebenszeit – nichtssagende Illustrationen bleiben. Prächtige Kostüme, eine angenehm dahinplätschernde Musik und die konventionelle Schnittechnik nehmen dem exemplarischen Geschehen jede Brisanz; ein schwacher Abglanz von Dostojewskis Gesellschaftskritik wird nur gerade dort spürbar, wo der Prinz seine Anklagen wie bei-läufig auch dem Kinopublikum entgegenschleudert.

Und doch bleibt das vom Zahn der Zeit angenagte und erst kürzlich restaurierte Filmwerk sehenswert, dies in erster Linie aufgrund einiger beeindruckender schauspielerischer Leistungen. Neben zwei bis drei komödiantischen «Chargen» brillieren Edwige Feuillère als gedemütigte und stolze Nastasja und vor allem Gérard Philipe in seiner vierten Filmrolle als gütiger und in seinem Mitleid erst recht grausamer «Kindskopf» Myschkin. Dass der Lieblingsautor dieses frühverstorbenen Mimen Dostojewski hiess, ist hier der seelenvollen Interpretation tatsächlich anzumerken. Dasselbe könnte man von der allzu biedereren Inszenierung nicht behaupten, selbst wenn sich Georges Lampin zehn Jahre später mit «Schuld und Sühne» einen weiteren Stoff seines berühmten Landsmanns vorgenommen hat. ■

Urs Jaeggi

CH-Satellitenrundfunk: medienpolitisches Konzept fehlt

Im April dieses Jahres hat das Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (EVED) den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über den Satellitenrundfunk in die Vernehmlassung gegeben. Der Bundesbeschluss soll die Gesetzesgrundlage für die Konzessionierung schweizerischer Satellitenrundfunk-Systeme schaffen, die der Bundesrat als «positiv und wünschenswert» beurteilt. Um den Anschluss an die internationale Entwicklung nicht zu verpassen, will der Bundesrat mit der rechtlichen Regelung nicht zuwarten, bis das erst in einem Vorentwurf existierende Radio- und Fernsehgesetz in Kraft tritt. Zum vorgeschlagenen Bundesbeschluss haben auch die Römisch-katholische und die Evangelisch-reformierte Kirche Stellung genommen. Ihre gemeinsame Antwort, die rechtlich kritisch ausgefallen ist, hat medienpolitische Bedeutung.

Bisherige Satellitenprogramme werden nicht erfasst

Bereits in den Vorbemerkungen des kirchlichen Papiers wird auf einen wesentlichen Mangel des Bundesbeschlusses hingewiesen. Die bereits heute über Fernmeldesatelliten verbreiteten Programme und Rundfunkdienste, zum Beispiel 3-Sat, Sky Channel oder Teleclub, werden nicht erfasst. Die Regelung bezieht sich ausschliesslich auf die sogenannten Rundfunk- oder Direktsatelliten (Direct Broadcasting Satellites), deren Signale mit einer entsprechenden Parabolantenne im Prinzip von jedem Haushalt empfangen werden können. Diese Rundfunksatelliten aber gibt es noch gar nicht, und niemand weiss heute, ob sie überhaupt jemals entwickelt werden.

Wahrscheinlicher ist zum heutigen Zeitpunkt die Entwicklung in Richtung «Medium Power Satellites», Satelliten also, die zwar stärkere Signale abstrahlen als die Fernmeldesatelliten, aber dennoch von zentralen Antennenanlagen empfangen und via Kabel an den Endverbraucher weitergeleitet werden. Die PTT jedenfalls hat sich bereits zu dieser neuen Satellitentechnologie bekannt. Ob der Beschluss auf sie angewendet werden kann, zumal die neuen Satelliten mittlerer Stärke nur bedingt für den Direktempfang tauglich sind und die Programme folglich logischerweise über Kabel in die Haushalte geliefert werden, ist vorerst ungewiss.

Umso schwerer fällt ins Gewicht, dass der vorgeschlagene Bundesbeschluss den Satellitenrundfunk praktisch nur von der Veranstalterseite her regelt, die Verteilung von Programmen in Kabelnetzen aber praktisch nicht berücksichtigt. Das kirchliche Papier dazu: «Gerade das

Zusammenspiel von Satellit und Kabel dürfte aber in Zukunft eine noch grössere Rolle spielen als heute. Gewisse Regeln für die Einspeisung von Satellitenprogrammen in die Verteilsysteme wären deshalb dringend erwünscht. Gesamthaft vermissen wir im Entwurf ein umfassendes medienpolitisches Konzept, das dem Veränderungspotential der neuen technischen Möglichkeiten Rechnung trägt.»

Dennoch kommen das Sekretariat der Schweizerischen Bischofskonferenz und die Kommission für Massenmedien des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes als Unterzeichner der Vernehmlassung zum Schluss, dass eine Auseinandersetzung um Regelungsmöglichkeiten des Satellitenrundfunks sinnvoll ist. Auch wenn der Bundesbeschluss aus den zuvor erwähnten Gründen möglicherweise gar nie zum Tragen kommt, ist eine Grundsatzdiskussion unerlässlich. Die Kirchen möchten sie auf dem Hintergrund einer christlich verantworteten Medienethik führen. Grundlage dafür sind ihnen die 16 Thesen «Zur Entwicklung der Massenmedien», welche die theologischen und medienethischen Überlegungen zur kirchlichen Argumentation beinhalten.

Grundsätzliche medienethische Überlegungen

Wenn der Bundesrat eine schweizerische Beteiligung «wenn auch nicht für unerlässlich, so doch für wünschenswert» erachtet, dann im wesentlichen aus drei Gründen:

1. Die medien- und kommunikationspolitische Abhängigkeit vom Ausland soll abgebaut werden.
2. Neue, vor allem qualifizierte Arbeitsplätze sollen geschaffen werden.

3. Ungenutztes Werbepotential soll erschlossen werden.

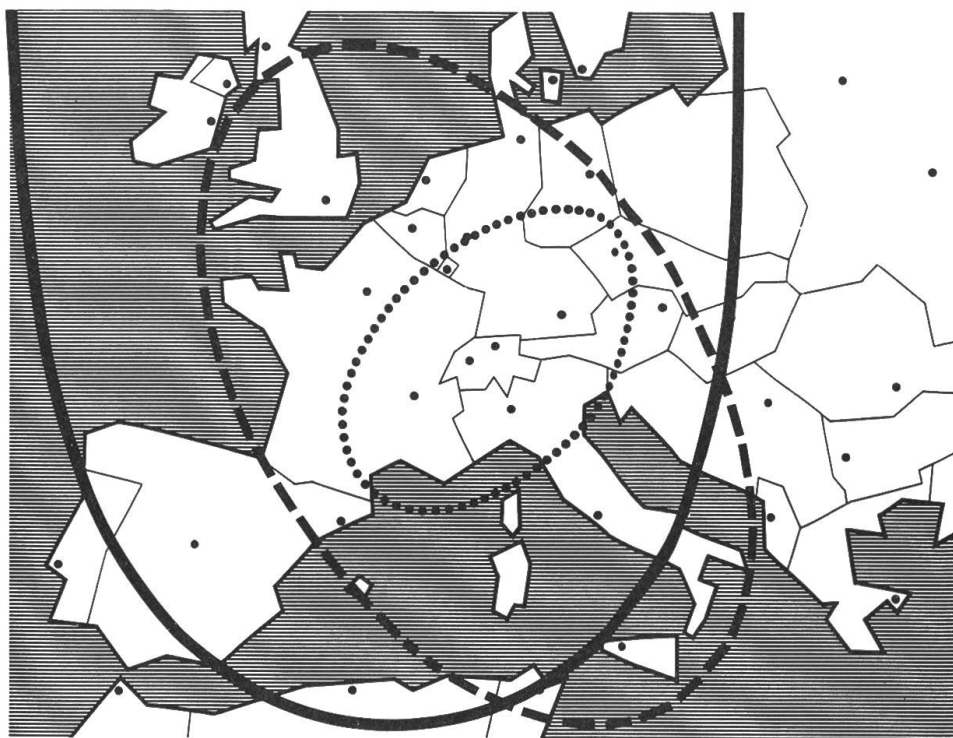
Im kirchlichen Antwortpapier werden diese Gründe nicht für sicher genug gehalten, um die Wünschbarkeit eines schweizerischen Satellitenrundfunks zu belegen. Zweifel, ob die erhofften Wirkungen tatsächlich eintreffen, sind zumindest angebracht: «Die Abhängigkeit von ausländischen Informations- und Kultureinflüssen vermindert sich nicht automatisch, wenn ausländischen kommerziellen Programmen schweizerische kommerzielle Programme hinzugefügt werden. Es ist vielmehr anzunehmen, dass Veranstalter im In- und Ausland primär auf das gleiche internationale Angebot zurückgreifen werden, um ihre Kanäle zu füllen. Schon heute ist ein Trend zur Internationalisierung und Standardisierung von Programmbestandteilen erkennbar.»

Damit greift das kirchliche Antwortpapier auf eine Erfahrung zurück, die inzwischen als gesichert gilt: Die steigende Nachfrage nach Software, d. h. nach Programmen, führt zu einer Qualitätsverflachung, indem immer mehr Anbieter versuchen, ihre Produkte möglichst universell absetzbar zu gestalten. Diese Erfahrung steht im Gegensatz zu den in Artikel 4, Absatz 1 formulierten Erwartungen im Bundesbeschluss, wonach die Konzessionspolitik den Satellitenrundfunk in den Dienst der kulturellen Entfaltung, der freien Meinungsbildung, der Unterhaltung sowie der Förderung schweizerischer Kultur und der Beziehungen zu den im ausländischen Empfangsgebiet lebenden Schweizern stellen soll.

Weil anspruchsvoller Journalismus in den kommerziellen Programmen und Rundfunkdiensten eine Randerscheinung bleiben wird und die Eigenpro-

Neues Satellitenrundfunk-Konzept 1990/91

- Rundfunkdirektsatellit (Telsat/Helvetasat), 90-cm-Durchmesser-Empfangsantenne
- Satellitenrundfunk-Konzept 1990/91 (Medium Power Satellites), 120-cm-Durchmesser
- European Communication Satellite (ECS), 350 cm, bzw. 470 cm



duktionen im Inland kaum einen nennenswerten Teil des Gesamtangebotes ausmachen dürften, bleibt auch die Hoffnung auf zusätzliche qualifizierte Arbeitsplätze gering. Zu vermuten ist viel eher, dass die Veranstalter ihre Programme grösstenteils auswärts beziehen werden, wohl nicht zuletzt deswegen, weil dies wesentlich billiger zu stehen kommt als Eigenproduktionen.

Aber auch der Nutzung unerschlossenen Werbepotentials vermögen die Kirchen, die in ihren Thesen zur Entwicklung der Massenmedien einer Kommerzialisierung der Medien ohnehin skeptisch gegenüberstehen, keinen grossen Reiz abzugewinnen. Sie sind der Überzeugung, dass sich der Konsum und damit auch die Werbung aus zahlreichen Gründen wie Umwelt- und Sozialverträglichkeit, aber auch im Hinblick auf eine gerechtere Weltwirtschaftsordnung nicht beliebig steigern lassen. Überdies zeigt die Erfahrung, dass die Grenzen des Werbepotentials bereits erreicht sind: «Wenn sich mehr Veranstalter um ein stagnierendes Werbeaufkommen bewerben,

besteht die Gefahr, dass die schwächeren Konkurrenten auf der Strecke bleiben. Falls dies zum Beispiel die Tageszeitungen oder die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) betrafte, wären die Folgen für die schweizerische Medienlandschaft unerwünscht.»

Das Plädoyer der Kirchen – oder, um es einmal präziser auszudrücken, ihrer für den Bereich der Medien zuständigen Beauftragten und Fachkommissionen – für die Erhaltung einer vielseitigen und leistungsfähigen Presse sowie starker und unabhängiger öffentlicher elektronischer Medien ist keineswegs neu. Es entspricht der auch in den Thesen geäusserten Überzeugung, dass im direkten demokratischen Staatswesen das Zusammenspiel zwischen privatwirtschaftlich organisierter Presse und öffentlichen elektronischen Medien das notwendige Kräftespiel der Meinungen und die Vielfalt der Auffassungen am besten zum Tragen kommt. Damit stellen sich die Medienkommissionen klar in einen Gegensatz zu jenen Kreisen, die sich lebendigere Medien durch einen Aufbruch des

SRG-Monopols und Konkurrenz durch Private erhoffen. Diese oppositionelle Haltung muss nicht zuletzt dahin interpretiert werden, dass es zum Auftrag der Kirchen gehört, sich einerseits für jene Minderheiten einzusetzen, deren Zugang zu privatisierten Medien nicht mehr unbedingt gewährleistet wäre, andererseits dafür zu sorgen, dass die Medien im Dienste der wirklichen und nicht der künstlich erzeugten Bedürfnisse der Gesellschaft und ihrer Individuen steht.

Umfassender Leistungsauftrag nur noch für die SRG?

Die Forderung nach bedürfnisgerechten Medien – in den Thesen werden sie auch als «humane Medien» bezeichnet – führt denn logischerweise auch zu einer Kritik an Artikel 4, Absatz 2 des Bundesbeschlusses. Dieser erlaubt den Veranstaltern von Programmen und Rundfunkdiensten, sich auf bestimmte Teile des Leistungsauftrages, wie er beispielsweise für die SRG gilt, beschränken zu dürfen. Die Festschreibung ei-

nes Leistungsauftrages der elektronischen Massenmedien im Dienste der Öffentlichkeit in der Bundesverfassung sei ein wesentlicher medienpolitischer Fortschritt, steht in der kirchlichen Vernehmlassungsantwort: «Der Leistungsauftrag ist im Grunde nichts anderes als die funktionale Umschreibung dessen, was mit Integrationsrundfunk gemeint ist. Die Leistung besteht ja wesentlich darin, die geforderten Inhalte, Aspekte und Kriterien in *einem* Programm zu integrieren und zu gewichten. Wenn man auch von einem privaten Veranstalter nicht die umfassenden Leistungen verlangen kann, die ein öffentlicher Rundfunk zu erbringen hat, so wären doch Programmauflagen vorzusehen, die auch private Veranstalter deutlich in den Dienst der Öffentlichkeit stellen. Fällt die Integrationsverpflichtung dahin, so bleibt ein (freier) Medienmarkt, der nach Marktmechanismen und Machtverhältnissen, nicht aber aufgrund vorgegebener sachlicher Anforderungen funktioniert. Die Möglichkeit, den Leistungsauftrag zu splitten, bedeutet in der Konsequenz die Preisgabe des Gedankens, Rundfunk sei von seinem gesellschaftlichen Dienstcharakter her zu verstehen und zu konzipieren.»

Soll der Leistungsauftrag, wie er in dem vom Volk am 2. Dezember 1984 angenommenen Verfassungsartikel für Radio und Fernsehen formuliert ist, in Zukunft wirklich nur noch für die SRG gelten? Es ist dies schon aus Gründen der Chancengleichheit für den öffentlichen Rundfunk abzulehnen. Staatspolitische Überlegungen bekräftigen die Problematik, um nicht zu sagen die Fragwürdigkeit einer Splittung des Leistungsauftrags. Zudem würde damit privaten Satellitenrundfunk-Veranstaltern Vorteile verschafft, die

sie in der Programmgestaltung gegenüber der SRG in einem Ausmass privilegieren würde, das im Hinblick auf eine gesunde und unabhängige öffentliche Rundfunkanstalt nicht toleriert werden kann: Allein die Möglichkeit, sich nur noch an ein bestimmtes Zuschauer- oder Hörersegment, an ein Mehrheitspublikum also, richten zu müssen und die Minderheiten und ihre Ansprüche vernachlässigen zu dürfen, würde eine klare Bevorteilung privater Veranstalter gegenüber der an den Leistungsauftrag gebundenen SRG bedeuten. Die einseitige Ausrichtung eines Programms allein auf Unterhaltung oder Sport beispielsweise ist aber auch staatspolitisch nicht wünschbar. Gerade auf eine solche Spezialisierung hin aber scheint der Trend zumindest im Satellitenfernsehen zu laufen.

Das Privileg, den Leistungsauftrag nur teilweise erfüllen zu müssen, ist indessen beileibe nicht das einzige, das der Bundesbeschluss über den Satellitenrundfunk für die Veranstalter bereithält: Die recht lockeren Bestimmungen des Entwurfs bezüglich der Finanzierung sehen sowohl den Verzicht einer zwingenden Werbezeitbegrenzung wie auch die Erlaubnis zum sogenannten Sponsoring – der Finanzierung einer ganzen Sendung, zum Beispiel einer Sportübertragung, durch eine oder mehrere Firmen unter Namensnennung – vor. Gerade das Sponsoring verschafft wirtschaftlich Mächtigen einen leichten Zugang zum Fernsehen und einen unzulässigen Einfluss auf die Programmgestaltung, allenfalls aber auch auf die Programmpolitik eines Veranstalters. Überdies ist die Gefahr einer Vermischung von Programmen und Werbung allen Einschränkungen zum Trotz recht gross. Im kirchlichen Papier wird Sponsoring aus diesen

Gründen abgelehnt. Überdies wird die Meinung vertreten, dass eine «Kann-Vorschrift», wie sie im Entwurf in Artikel 24 für eine Werbezeitbeschränkung vorgesehen ist, nicht genügt; vor allem dann nicht, wenn die traditionellen Medien – die Presse und das öffentliche Radio und Fernsehen – in ihrer Existenz wirksam geschützt werden sollen.

Wünschbarkeit in Frage gestellt

Es bleibe anscheinend als einzige Option einer schweizerischen Satellitenrundfunk-Politik das möglichst effiziente Mitmachen, wird im kirchlichen Papier festgehalten: «Diese Eingleisigkeit verstellt den Blick dafür, dass der Erfolg einer solchen Politik in hohem Masse fraglich, wenn nicht sogar unwahrscheinlich ist.» Gefordert wird deshalb ein medienpolitisches Konzept, das, wie bereits erwähnt, dem Veränderungspotential der neuen technischen Möglichkeiten Rechnung trägt. In einem solchen Konzept müsste auch die Wünschbarkeit eines Mitmachens beim Satellitenrundfunk schweizerischerseits neu überprüft werden. Jedenfalls sind das Sekretariat der Bischofskonferenz und die Massenmedien-Kommission des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes der festen Überzeugung, dass eine Satellitenrundfunk-Politik der Schweiz, «die mit Entschlossenheit gesamtgesellschaftlichen Aspekten gegenüber wirtschaftlichen Interessen den Vorrang gäbe», gerade im Hinblick auf internationale Absprachen keineswegs chancenlos wäre.

Die gesellschaftliche und ethische Verantwortung der Kirchen legt eine solche Politik zweifellos nahe. Ob sie angesichts des mit erheblichen Mit-

teln geführten Machtkampfes um Anteile privater, vorwiegend wirtschaftlich orientierter Interessenten auch realistisch ist, bleibt zunächst einmal abzuwarten. Immerhin muss festgehalten werden, dass eine gewisse Zurückhaltung bezüglich der gegenwärtigen Entwicklung im Satellitenrundfunk nichts mit einer hinterwäldlerischen Verhinderungsstrategie, aber auch nichts mit der moralisierenden Wahrnehmung eines überkommenen kirchlichen Wächteramtes zu tun hat. Sie ist vielmehr in der Erfahrung begründet, die mit den bereits in die Schweiz eingestrahlenen Satellitenfernseh-Programmen gesammelt werden konnte, in den Erfahrungen auch, die in andern Ländern mit Satellitenrundfunk gemacht wurden. Die sind im allgemeinen wenig ermutigend und stellen in der Tat die Wünschbarkeit in Frage. Die Möglichkeiten einer neuen Kommunikationstechnologie nicht einfach (kommerziell) zu nutzen, sondern sie sinnvoll zum Wohle der menschlichen Gemeinschaft einzusetzen oder allenfalls vorläufig darauf zu verzichten, ist gerade in einer Zeit, in der alles

technisch Machbare realisiert wird, bevor die oft schwerwiegenden sozialen Folgen abgeschätzt worden sind, ein ernstzunehmendes Anliegen.

Dafür, dass die unkontrollierte mediale Überflutung, die mit der Einführung von Direktsatelliten ungeahnte Ausmasse annehmen könnte, immer mehr als problematisch erachtet wird, ist möglicherweise die immer stärker feststellbare Konzentrierung auf die «Medium Power Satellites» ein Hinweis. Natürlich sind es weniger medienethische Überlegungen, welche die Direktsatelliten vorläufig ins Abseits gedrängt haben. Einmal sind die «Medium Power Satellites» wesentlich billiger in Herstellung und Betrieb. Dann aber spielt die Tatsache, dass die Feinverteilung in die Haushalte über Kabel erfolgt, doch auch eine gewisse Rolle. So macht es diese Form von Satelliten wohl eher möglich, die von vielen Staaten vehement geforderten Souveränitätsansprüche zu realisieren, und das wiederum erleichtert die für internationale Satellitenabkommen notwendigen bilateralen Verhandlungen. Das bedeutet dann aber auch,

dass ein Volk die Möglichkeit hat, sich vor einer unmässigen Fremdbeeinflussung durch ausländische Programme zu schützen. Auch in diesem Lichte ist die Vernehmlassung der Kirchen zum Entwurf für einen Bundesbeschluss über den Satellitenrundfunk zu würdigen. ■

Ob die auf der Grafik auf 19° West stationierten Direkt-Rundfunksatelliten je auf ihre Umlaufbahn über dem Äquator gebracht werden, ist ungewiss. Eine neue, billigere Generation von Medium Power Satellites macht ihnen den Rang streitig. Bis heute erfolgt Satellitenrundfunk in Europa über Fernmeldesatelliten. Die in der Schweiz empfangbaren Programme werden vor allem über den ECS-Satelliten vermittelt. Grafik: BR

